

Antonio Gottwald*B90/DIE GRÜNEN*Bergstr. 2*34385 Bad Karlshafen

An
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Marie-Luise Niemetz
Bad Karlshafen
Hafenplatz 8
34385 Bad Karlshafen

Antonio Gottwald

Stadtverordneter
Hafenplatz 8
34385 Bad Karlshafen

Privat:
Bergstraße 2
34385 Bad Karlshafen
Mail: antonio.gottwald@gruene-badkarlshafen.de

www.gruene-badkarlshafen.de

Bad Karlshafen, 25.10.2021

Antrag zur nächsten Stadtverordnetensitzung Nov 2021
Absenkung der Bordsteinkanten vor dem Hugenotten-Museum

Sehr geehrte Damen und Herren,

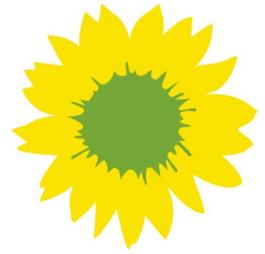
im Rahmen der Barrierefreiheit sollte der Zugang beim Überqueren der Straße zum Hugenotten-Museum barrierefrei gestaltet sein. Hierzu müssten auch die Bordsteinkanten auf ein Null-Niveau beidseitig der Straße abgesenkt werden.

Beim Überqueren der Straße in der Höhe des Museums ist eine kaum bis nicht überwindbare Bordsteinkante für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Rollator vorhanden.

Für Museumsbesucher, die vorerst an der Hafenummauer entlang kommen, durch Ausstieg von Bustouren oder Ausstieg vom Taxi vor dem Museum, und/oder anschließend zum Besuchen des Museums die Straße wechseln müssen, besteht hier eine erhebliche Barriere. Diese Barriere umfahren zu müssen, bedeutet ggf. bis zum Ende der Straße jeweils zu fahren. Das kann nicht im Interesse eines Kur- und Reha-Ortes sein sowie auch nicht im Sinne einer touristischen Sorgfaltspflicht für die Teilhabe behinderter Menschen in „Bad Karlshafen“.

Die barrierefreie Gestaltung der baulichen Anlagen des öffentlichen Raumes dient behinderten Menschen zur Führung eines weitestgehend selbstbestimmten Lebens und kommt dabei in gleichem Maße auch allen anderen Personen zugute, die - wie z.B. ältere Menschen, Kleinkinder, Schwangere, Mütter mit Kinderwagen, Kranke oder Verletzte, - gegebenenfalls auch nur geringfügig oder vorübergehend in ihren motorischen oder sensorischen Fähigkeiten eingeschränkt sind. Bauliche Barrierefreiheit ist Voraussetzung für eine „möglichst uneingeschränkte Teilhabe aller Personengruppen“ am öffentlichen Leben.

Als noch im Bau befindliche Erneuerungen des Hafenumfeldes und der Straße Hafenplatz (Museumsseite) ist diese jetzt noch mit geringeren Kosten einer Absenkung verbunden .



Die Verpflichtung besteht aus der Landesbauordnung (Hessische Bauordnung = HBO) § 54 in der Anwendung der DIN 18024 Teil 1. Die Normen zum Barrierefreien Bauen „H-VV TB Hessen - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ sollten bei den Planungen zukünftig, seitens der Stadt, immer eingehalten werden!

Der „Neubau von Hindernissen“ kann nicht im Sinne des barrierefreien Tourismus, für Kur- und RehaGäste sowie auch für die Bürger von Bad Karlshafen sein. Insbesondere bei Neubauten und Neugestaltung des Hafenumfeldes ist der wesentliche Schlüssel zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen die Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung. Nur so lässt sich der Gedanke der Inklusion verwirklichen.

Ein gravierender Neubaufehler und Instandsetzungsfehler bei Baumaßnahmen durch die öffentliche Hand, wie es bei der „Teufelsbrücke“ über den Landgraf-Carl-Kanal geschehen, das Nichteinhalten geltender Baugesetze und -richtlinien, darf sich nicht immer wiederholen.

Beschlussvorlage:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bordsteinabsenkungen auf beiden Straßenseiten, vor dem Hugenotten-Museum, noch in der Bauplanung und laufenden Baumaßnahme zu berücksichtigen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Antonio Gottwald

Stadtverordneter

Richtlinien und gesetzliche Hinweise zum barrierefreien Bauen in Hessen:

§ 1 Abs.. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 54 Hessische Bauordnung (HBO)

§ 9 Abs.. 1 S. 2 des Hessischen Straßengesetzes

§ 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)

- HessBGG

- Einhaltungen des Aktionsplanes des Landes Hessen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von 2012,

Planungsgrundlagen für barrierefreien Bauen nach hessischen Baurecht

(technisch eingeführte Baubestimmungen - TB - in Hessen):

DIN 18040 – 1 „Barrierefreies Bauen“ Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040 – 2 „Barrierefreies Bauen“ Teil 2: Wohnungen

DIN 18024 – 1 „Barrierefreies Bauen“ Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zitat des hessischen Ministerpräsidenten:

„...das Ziel einer solchen inklusiven Gesellschaft zu verwirklichen, müssen die derzeit existierenden Barrieren ab- und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote ausgebaut werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von größter Wichtigkeit, sondern auch in Bezug auf die demographische Entwicklung. Mit dem Alter steigt potenziell auch der Bedarf an Barrierefreiheit und Unterstützung, sodass wir alle letztlich irgendwann von den inklusiven Strukturen, die wir heute schaffen, profitieren können.“

Volker Bouffier

Hessischer Ministerpräsident